



Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und ausgehend von § 15 Abs. 1 - 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 1. Oktober 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Eibenstock betreut werden.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiteren Entgelten

(1)

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Eibenstock Elternbeiträge und weitere Entgelte gemäß Anlage zu dieser Satzung.

(2)

Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung am 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.

(3)

Der Elternbeitrag ist für den vollen Monat zu zahlen. Urlaub, Feiertage und Krankheit des Kindes bleiben unberücksichtigt. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsersten, wird der Elternbeitrag Tag genau unter Ansatz eines durchschnittlichen Tagessatzes erhoben. Das Gleiche gilt beim Wechsel der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtung, wenn der Wechsel nicht zum Monatsersten erfolgt.

(4)

Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

...

(5)
Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und eine zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(6)
Die Eingewöhnungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder wird beim erstmaligen Besuch in einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei für die Dauer von 2 Wochen gewährt.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, die für ihr Kind einen Platz in der Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

(1)
Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten, durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2)
Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3)
Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung überschritten, werden weitere Entgelte laut Anlage erhoben. Erfolgt die Betreuung des Kindes über die festgelegte Betreuungszeit im Betreuungsvertrag hinaus, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß Anlage erhoben.

(4)
Bei einer Inanspruchnahme der Betreuungszeit in den Schulferien wird bei den Hortkindern der Elternbeitrag für eine Betreuungszeit von 7,5 Stunden täglich zugrunde gelegt.

§ 5 Ausnahmeregelungen

(1)
Personenberechtigte in einer Notsituation (Krankheit, Kur, Unfall oder Ähnliches) können für ihr Kind einen Gastplatz in Anspruch nehmen. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(2)

Gastkinder werden nur aufgenommen, wenn der Personalschlüssel gemäß § 12 Abs. 2 SächsKitaG eingehalten werden kann. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung.

§ 6

Beitragszahlung/Kündigung

(1)

Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

(2)

Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3)

Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung vorübergehend nicht besucht und der Betreuungsplatz freigehalten wird.

(4)

Wird das Kind nicht abgemeldet, gilt die Beitragspflicht unverändert weiter, auch wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr besucht wird.

(5)

Dem Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden.

§ 7

Inkrafttreten

(1)

Die Satzung tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 27. September 2018 in der Fassung der Änderungssatzung mit Beschluss - Nr. 177/I-II/22/21 vom 23. September 2021 außer Kraft.

Eibenstock, 2. Oktober 2024

Uwe Staab
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Eibenstock